



für lokale Verkehrslösungen
für ein autobahnfreies Feistritz- und Lafnitztal
www.ags7.at www.buergeraktiv.at

FÜRSTENFELDER SCHNELLSTRASSE S7: DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF HEBT NACH ANFECHTUNG VON BÜRGERINNEN, BÜRGERN UND „ALLIANZ GEGEN DIE S7“ DEN UVP-BESCHIED AUF !

Mit Erkenntnis vom 12. November 2012 (Zl.2011/06/0202-8) hat der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde mehrerer Bürgerinnen und Bürger sowie der BürgerInneninitiative „Allianz gegen die S7“ Folge geben und den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMVIT) vom 29. September 2011, mit welchem dem Vorhaben Fürstenfelder Schnellstraße S7, Abschnitt West, die Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 und dem Forstgesetz 1975 erteilt sowie der Straßenverlauf gemäß Bundesstraßengesetz 1971 bestimmt wurde, „wegen Rechtswidrigkeit aufgrund von Verfahrensvorschriften“ AUFGEHOBEN. Zudem wurde die Republik Österreich zum Ersatz der den Beschwerdeführern anerlaufenen Kosten bei sonstiger Exekution verurteilt.

Damit mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Fürstenfelder Schnellstraße S7, Abschnitt West.

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon dem ersten Einwand der BeschwerdeführerInnen gegen das abgeführte UVP-Verfahren und dessen Ergebnis stattgegeben: Der angefochtene UVP-Bescheid des BMVIT war von der (mit 1.9.2011 ernannten) Sektionschefin des BMVIT Mag. Ursula Zechner genehmigt worden, die am 30.8.2011 auch zum Mitglied des Aufsichtsrates der Projektwerberin ASFINAG bestellt worden war.

Darin erblickten die BeschwerdeführerInnen eine Befangenheit der Sektionschefin Mag. Ursula Zechner; der Verwaltungsgerichtshof schloss sich dieser Rechtsansicht an und stellte fest, dass im gegenständlichen Fall eine Befangenheit gegeben sei, da „nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne, dass insbesondere bezüglich der Nebenbestimmungen auch andere rechtmäßige, für die Beschwerdeführer günstigere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben waren“.

Zudem hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass „der angefochtene Bescheid ohne Auseinandersetzung mit dem weiteren Beschwerdevorbringen aufzuheben war“. Dieses weitere Beschwerdevorbringen umfasst zahlreiche weitere schwere Verfahrensmängel und schwere Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts, sodass den Bürgerinnen und Bürgern sowie der BürgerInneninitiative „Allianz gegen

die S7“ auch in der Zukunft noch weitere erfolversprechende Beschwerdemöglichkeiten offenstehen.

Mit diesem Erkenntnis eines österreichischen Höchstgerichtes ist offenkundig geworden, dass das BMVIT unter der Leitung der Bundesministerin Doris Bures mit der Doppelrolle als Träger der Privatwirtschaftsverwaltung hinsichtlich der ASFINAG und als Träger der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben (als UVP-Behörde nach dem 3.Abschnitt des UVP-Gesetzes) zum erwiesenen Nachteil der Bürgerinnen und Bürger schlicht überfordert ist.

Vor dem Hintergrund der von der ASFINAG „angeordneten“ Schlägerungen im Trassenbereich der geplanten S7 in der Zeit vom 15.10. bis 31.12.2012 und den seit 12.11.2012 durchgeführten Rodungsarbeiten im Edelseewald - welche Maßnahmen sich nun als rechtswidriger Eingriff mit massiven nachteiligen Folgen darstellen - ist festzuhalten, dass das derzeit geltende Rechtsschutzsystem nach dem österreichischen UVP-Gesetz den Anforderungen eines europäischen Rechtsstaates am Beginn des 21.Jahrhunderts, insbesondere aber auch den Vorschriften der EU-UVP-Richtlinie (85/337/EWG), längst nicht mehr entspricht.

Angesichts der nun in der Region schon erkennbaren Verwüstungen – die das Bild eines angeblichen idyllischen „Thermenlandes“ aufs Ärgste konterkarieren - durch die auf Basis eines rechtswidrigen Bescheides begonnenen Arbeiten der Baufeldfreimachung, stellt sich zum wiederholten Mal die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7: vor zwei Tagen wurde bekannt, dass die geplante Müllverbrennung Heiligenkreuz nicht errichtet wird, somit eine bisher drohende Verkehrsbelastung durch LKW-Transporte im Feistritz- und Lafnitztal nicht mehr gegeben ist, zumal der Schwerverkehr seit dem Jahre 2008 auf der angeblich zu entlastenden B 319/B 65 ohnehin schon um 45 % abgenommen hat.

Die BürgerInneninitiative „Allianz gegen die S7“ wird daher im weiteren Verfahren, das in das Stadium einer neuerlichen Entscheidungsfindung zurückgeworfen wurde, alle zur Verfolgung ihres Rechtsstandpunktes erforderlichen Schritte setzen, um die Errichtung der Fürstenfelder Schnellstraße S7 zu verhindern.

Fürstenfeld, am 24.11.2012

Für die „Allianz gegen die S7“

Johann Raunikar
Dr.W.Taucherstraße 5
8280 Fürstenfeld
0664/5228768

unterstützt von www.buergeraktiv.at